

VDGN e.V. • Irmastraße 22 • 12683 Berlin

Referat IIA2
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Hauptgeschäftsstelle
Postanschrift
Irmastraße 22
12683 Berlin
Tel.: 030 / 514 888-0
Fax: 030 / 514 888-78
E-Mail: info@vdgn.de
Internet: www.vdgn.de

Steuernummer: 27 / 628 / 50912

Berlin, 11. Mai 2026

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Vorbemerkung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Vorgabe eines pauschalen Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten entfällt. Beim Austausch der Heizung liegt die Entscheidung über die künftige Heizungsart bei den Eigentümern. Diese Technologieoffenheit stärkt die Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer. Ein- und Zweifamilienhausbesitzer können bei langfristigen Investitionen damit selbst entscheiden, ob sie Eigenkapital in eine neue Heizung, Fenster oder Dämmung investieren.

1.) Evaluation (§9a, S. 14)

Eine weitere Evaluation des Gesetzes bis 2030 ist sinnvoll und kann eine bedeutende Rolle dabei spielen, die Klimaziele bis 2045 zu erreichen. Fragwürdig erscheint nur die Festlegung auf das Jahr 2030, da die sogenannte Biotreppe erst 2029 beginnt und lediglich eine Grün gasquote von 10 Prozent aufweist. Innerhalb eines Jahres dürfte der Erkenntnisgewinn einer Evaluierung recht gering ausfallen.

2.) Grundsatz (§42, S. 16)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass laut §42 die Heizoptionen technologieoffenen ausgestaltet sind und weiter mit Gas, Heizöl und Flüssiggas geheizt werden darf. Die Begründung im Allgemeinen Teil (S. 96), dass Eigentümer künftig im Falle eines Heizungsaustausches wieder mehr Entscheidungsfreiheit haben, befürworten wir ausdrücklich. Die Erläuterungen auf Seite 121 zu §42 untermauern die Entscheidungsfreiheit beim Heizungsaustausch des Eigentümers sowie die verschiedenen Heizmöglichkeiten durch den technologieoffenen Katalog.

3.) Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird (§43, S. 16f.)

Dass ab Januar 2029 nachhaltige Brennstoffe zum Heizen verwendet werden sollen, erscheint im Zuge der angestrebten Klimaneutralität im Jahr 2045 sinnvoll. Da die sogenannte Biotreppe nur bis 2040 vorgegeben ist, bleibt die Frage offen, wann das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden soll und was das für Hauseigentümer bedeutet (S. 121, 155). Deshalb sollte dieser Paragraph nachgeschärft werden, um Planungssicherheit auch nach 2040 zu gewährleisten. Gerade Hausbesitzer und Kleinstvermieter sind darauf angewiesen, da sie oftmals eigenes Kapital in die energetische Haussanierung investieren und sich keine teuren Fehlinvestitionen leisten können.

Wir begrüßen, dass die ab 2029 startende Grüngas-/Grünheizölquote für Energieversorger auf die sogenannte „Bio-Treppe“ angerechnet wird, wodurch beide Instrumente zur Erfüllung der Nutzungspflichten für erneuerbare Brennstoffe im Gebäudesektor ineinandergreifen.

Offen bleibt aber, ob in Deutschland zwischen 2029 und 2040 genug nachhaltige Brennstoffe bereitgestellt werden können, um die dann geltenden Quoten zu erfüllen, auch wenn Tarife mit Bio-Anteil von Gas- und Öllieferanten bereits angeboten werden. Daher muss u.E. eine vorherige Prüfung der Machbarkeit der selbst auferlegten Quoten vorab erfolgen und diese Prüfung mit daraus resultierenden Anpassungen im Gesetz verankert werden, um eine spätere Zielverfehlung vorzubeugen. Eine knappe Verfügbarkeit in diesem Sektor löst zudem Nutzungskonkurrenzen aus, die zu erheblichen Preissteigerungen für private Haushalte führen können.

Darüber hinaus könnten Eigentümer künftig zusätzliche Investitionen tätigen müssen, da viele bestehende Gas- und Ölheizungen derzeit nicht auf höhere Beimischungsquoten klimafreundlicher Brennstoffe ausgelegt sind und daher möglicherweise nachgerüstet werden müssen.

4.) Aufteilung der Kohlendioxidkosten und zur Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage (§5a, S. 81f.)

Wir lehnen entschieden ab, dass ab 2029 die Netzentgelte für Erdgas und die CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter jeweils zur Hälfte geteilt werden sollen und ab 2029 auch die Mehrkosten für den Bioanteil bei fossilen Heizungen hälftig geteilt werden (bis zu 30 Prozent Anteil). Staatlich gesteuerte Abgaben wie der CO₂-Preis und Netzentgelte dürfen nicht auf Vermieter abgewälzt werden, die keine echte Wahlfreiheit bei der Heizung haben, da oft bezahlbare technologische Alternativen oder regional verfügbare klimaneutrale Energieträger fehlen.

Die offensichtliche Mehrbelastung für den vermietenden Eigentümer wird zur Folge haben, dass von den dringend erforderlichen komplexen Sanierungen der Gebäudesubstanz im Eigenheimbestand Abstand genommen wird. Das ist unverständlich, denn gerade hier hatte der Gesetzgeber bislang mit der Befreiung der Eigentümer von den CO₂-Kosten Anreize geschaffen, Gebäude zu sanieren.

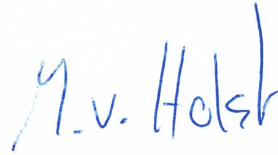
Wir danken für die Gelegenheit unsere Stellungnahme abzugeben und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ohm

1. Vizepräsident



Marc von Holst

Referent Politik